

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Zentralorgan
in
Reichsamt des Innern.

Es beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang.	Berlin, Mittwoch, den 28. März 1900.	Nr 13.
-------------------	--------------------------------------	--------

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestimmungen bei Weizen-Regulativ und bei Getreideausfuhrungen zu §. 7 Ziffer 1 und 2 des Zolltarifgesetzes Seite 131, 134.

I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Behandlung.

Auf Grund des Handelsvertrages vom 4. Juli 1899, betreffend die Änderungen des Weizenregulativs und der Ausfuhrungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 2 des Zolltarifgesetzes, Ziffer V (Central-Blatt S. 202) nach der Zeit dieses Regulativs und der besprochenen Ausfuhrungsbestimmungen, wie es §. 6 in Folge der organisierten stehenden Vorarbeiten mit unser Berücksichtigung des Handelsvertrages vom 15. März 1900, Ziffer I, 2 (Central-Blatt S. 48) ergeht, nachstehend bekannt gemacht.
Berlin, den 15. März 1900.

Der Reichsminister.

In Vorfuge: v. Sillcher.

Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien.

Im Gemüthe des §. 7 Ziffer 3 und 4 des Zolltarifgesetzes werden bezüglich der Genehmigung einer Getreidemühle bei der Ausfuhr von Weizen- und Weizenjahrbroten folgende Bestimmungen gegeben.

§. 1.

Jedem aus Weizen oder Weizenjahrbrot, welche ausländisches Getreide mit dem Vorrecht auf Zollnachlass bei der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Jahrbrote verarbeiten wollen, haben die Genehmigung eines Zollamtes für das zu verarbeitende ausländische Getreide bei dem Hauptamt zu beantragen, nach genauer Angaben über die zu verarbeitenden Getreidemengen, die bezugsfähigen